

Stellungnahme

zum

Postulat 404

Nico van der Heiden und Maria Pilotto namens der SP/JUSO-Fraktion vom 29. April 2020 (StB 697 vom 21. Oktober 2020)

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 4. Februar 2021 abgelehnt.

Passives Wahlrecht für Angestellte der Stadt Luzern

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Art. 54 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) sieht in Abs. 2 vor, dass das städtische Personal dem Grossen Stadtrat nicht angehören kann. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, die bei der Stadt Luzern in einem Dienstverhältnis stehen, das verglichen mit der Vollarbeitszeit in ihrem Tätigkeitsbereich weniger als 50 Prozent umfasst.

Der Postulant und die Postulantin bitten den Stadtrat, eine Überarbeitung der heutigen Regelung bezüglich des passiven Wahlrechts der städtischen Angestellten (Art. 54 der Gemeindeordnung) zu prüfen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass Wählen in einer Demokratie ein Grundrecht sei. Dazu gehörten sowohl das aktive wie auch das passive Wahlrecht. Die geltende Einschränkung führe dazu, dass jemand, der zu 100 Prozent in einer ausführenden Funktion tätig sei, nicht kandidieren dürfe. Jemand, der sich eine Leitungsfunktion im Job-Sharing teile, dürfe dies hingegen tun. Im Weiteren wird vorgebracht, dass ein Interessenkonflikt zwischen Beruf und politischem Engagement nicht vom Umfang der Stelle (in Prozent) abhänge, sondern vielmehr von den effektiven Entscheidungsbefugnissen.

Der Postulant und die Postulantin verweisen auf die Lösung des Kantons Luzern. Dort werde im konkreten Einzelfall mit der direkt vorgesetzten Person vereinbart, unter welchen Umständen ein Kantonsratsmandat möglich ist. Ausgeschlossen sei das Mitwirken für Kantonsangestellte in zwei spezifischen Kommissionen, nämlich in der Aufsichts- und Kontrollkommission und in der Planungs- und Finanzkommission. Bei Angestellten mit einer Führungsfunktion würden allenfalls zusätzliche Einschränkungen bezüglich Kommissionstätigkeit vereinbart.

Eine Nachfrage beim kantonalen Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Regelung im **Kanton Luzern** hat Folgendes ergeben: Gemäss § 33 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) können die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes nur einer dieser Behörden angehören. Das Gesetz bestimmt, welche weiteren Funktionen in der Kantonsverwaltung und in den Gerichten mit der Mitgliedschaft in diesen Behörden nicht vereinbar sind. Es legt weitere Unvereinbarkeiten fest. Der entsprechende Gesetzgebungsauftrag ist zurzeit noch offen. Trotz des fehlenden Unvereinbarkeitsgesetzes gelten für das Personal der Kantonsverwaltung verschiedene Einschränkungen:

So sind gemäss Personalrecht bestimmte Nebenbeschäftigungen untersagt, und andere unterliegen einer Bewilligungspflicht. In § 47 Abs. 1 der Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 (PVO; SRL Nr. 52) werden in nicht abschliessender Weise Kriterien genannt, bei deren Vorliegen eine Nebenbeschäftigung untersagt ist. Diese Kriterien werden, auch wenn sie nicht für ein Parlamentsmandat geschaffen worden sind, herangezogen, um den Kreis der von einem Kantonsratsmandat ausgeschlossenen Angestellten näher zu bestimmen, namentlich in folgenden Fällen:

- Bei Ausübung der Dienstpflicht erscheinen Angestellte mit Parlamentsmandat als befangen;
- Bei Ausübung des Parlamentsmandats könnten Kenntnisse verwertet werden, die der Geheimhaltungspflicht beziehungsweise dem Amtsgeheimnis unterliegen;
- Bei Ausübung des Mandats könnte die Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich der dienstlichen Tätigkeit beeinträchtigt werden, oder
- Zusammen mit der Anstellung beim Gemeinwesen erreicht das Mandat ein Ausmass, das ein Vollamt wesentlich überschreitet (sogenannte 120%-Regel).

Diese Kriterien sind auslegungsbedürftig und nur zum Teil eindeutig und klar. Zudem bestehen «implizite» und «faktische» personelle Unvereinbarkeiten:

- Bei den besonderen Aufsichtsorganen wie dem Beauftragten für den Datenschutz und der Leiterin der Finanzkontrolle sowie vermutlich auch dem übrigen Personal der beiden Einheiten, beim Staatsschreiber und bei der Rechtskonsulentin sowie bei weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei ist von einer «impliziten Unvereinbarkeit» auszugehen.
- Zu vermuten ist ausserdem, dass in den Departementen und in den meisten Dienststellen der kantonalen Verwaltung ein Mandat zumindest von hauptamtlich Angestellten im Kantonsrat nicht erwünscht ist («faktische Unvereinbarkeit») und von der zuständigen vorgesetzten Person im Einzelfall nicht bewilligt wird.

Weiter beschränkt – wie im Postulat erwähnt – die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 16. März 2015 (SRL Nr. 31) https://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/31 die Parlamentstätigkeit insofern, als Kantonsangestellte der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission nicht angehören können (§ 22 Abs. 1 lit. c).

Die Rückmeldung des Justiz- und Sicherheitsdepartements schliesst zusammenfassend, dass auf Kantonsebene trotz fehlender ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in der Vereinbarkeit von Verwaltungsanstellung und Kantonsratsmandat eine Zurückhaltung zu beobachten sei.

In den umliegenden Parlamentsgemeinden sieht die Sachlage wie folgt aus: In der Stadt **Kriens** dürfen Angestellte der Stadtverwaltung und Personen, die an den Krienser Schulen unterrichten, im Einwohnerrat Einsitz nehmen. Sie dürfen indessen keiner Kommission angehören, die den Geschäftslauf derjenigen Abteilung beaufsichtigt, bei der sie angestellt sind. Lehrpersonen dürfen der Kommission für Bildung, Soziales und Gesundheit nicht angehören. Auch die Angestellten der Gemeinde **Emmen** können Mitglieder des Einwohnerrates sein. Jedoch dürfen sie der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. In **Horw** dagegen dürfen die Angestellten der Gemeinde nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

Dieser Überblick zeigt, dass die Frage der Vereinbarkeit von einem Parlamentsmandat und einer Anstellung beim Gemeinwesen sehr unterschiedlich beantwortet wird. Der Stadtrat erachtet die in der Stadt Luzern geltende Regelung für sachlich richtig und zweckmässig, insbesondere auch mit Blick auf die Gewaltenteilung. Der Stadtrat begrüsst zwar die politische Tätigkeit von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hält eine gewisse Zurückhaltung jedoch für angezeigt, wenn es um eine Tätigkeit im Grossen Stadtrat geht. Er sieht keinen Grund für eine Überprüfung, zumal jeweils rund 300 Personen für ein Grossstadtratsmandat kandidieren und entsprechend nicht gesagt werden kann, dass die städtischen Parteien auf die aktive Partizipation der Verwaltungsangestellten angewiesen sind.

Die geltende Regelung hat sich in der Stadt Luzern bewährt. Von den rund 1'500 städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wohnen knapp 45 Prozent in der Stadt Luzern. Nur in Einzelfällen ist eine Anstellung bei der Stadt einer Kandidatur für den Grossen Stadtrat im Wege gestanden, wobei nicht bekannt ist, inwiefern dies unmittelbar auf Art. 54 GO zurückzuführen ist. Immerhin kann bezüglich der Zahl der politisch aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesagt werden, dass von den rund 260 Verwaltungsangestellten, die in den umliegenden Parlamentsgemeinden Kriens, Emmen und Horw wohnhaft sind, nur vereinzelt ein Parlamentsmandat wahrgenommen wird bzw. für die Wahl in das entsprechende Gemeindeparlament eine Kandidatur eingereicht wurde.

Das Argument, dass unter geltendem Recht im Job- bzw. Top-Sharing tätige Führungspersonen im Gegensatz zu haupt- oder vollamtlichen Führungspersonen im Grossen Stadtrat mitwirken dürfen, verfängt nicht: Wenn sich Führungskräfte die Jobs teilen, ergeben sich in der Regel zwei 50-Prozent-Stellen. Die kritische Marke wird somit auch von Personen im Job- oder Topsharing erreicht.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

